



Satzung

des

Bürgervereins
Duisburg Ungelsheim e.V.

Gegründet am 04. Dezember 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Duisburg Ungelsheim. Mit Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Namen Bürgerverein Duisburg Ungelsheim e.V. tragen.
- (2) Der Bürgerverein Duisburg Ungelsheim e.V. hat seinen Sitz in Duisburg Ungelsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne; insbesondere durch Wahrung der Bürgerinteressen des Ungelsheimer Raumes, sei es auf dem Gebiet des Verkehrs, des Schulwesens, der Ausweitung und Pflege der Landschaft oder der Förderung bei Einrichtungen sozialer, kultureller und sportlicher Art. Die Pflege des Gemeinsinns ist oberstes Gesetz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person oder Firma, ob Mitglied oder nicht, durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten, die durch Unterschrift auf dem Antrag erteilt wird. Der Antrag einer juristischen Person bedarf der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Androhung des Ausschlusses ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Zustellung zu geben. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch den 1. Vorsitzenden unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und den Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführer nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist kostenpflichtig und muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung des Betroffenen gestrichen.
- (5) Unabhängig von Zeitpunkt und Grund der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das Geschäftsjahr verpflichtet, in dem das Ende der Mitgliedschaft eintritt.

§ 5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, deren Verdienste überragend sind. Ihre Verdienste können im Allgemeinen nur darin bestehen, dass die Tätigkeit der zu Ehrenden für das Wohlergehen um den Bestand des Vereins von entscheidender Bedeutung war.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden wird durch Urkunde bestätigt.
- (4) Das Niederlegen der Ehrentitel schließt den Austritt aus dem Verein nur dann ein, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, in den Versammlungen Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen, die Satzung des Vereins einzuhalten, die von den zuständigen Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen zu beachten und die festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich Beiträge zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Aufnahme zu zahlen.

- (3) Die Beitragszahlungen an den Verein können durch Lastschriftinzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen.
- (4) Aus begründetem Anlass kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Erweiterte Vorstand
 - die Kassenprüfer
 - die Komitees
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig bei Erstattung der Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Organe des Vereins. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl eines nicht Anwesenden ist zulässig, wenn die schriftliche Zusage zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art und Höhe des Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsberichts des Geschäftsführers und des Prüfberichts der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Komitee-Vorsitzenden haben der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen, der ihre Arbeit im abgelaufenen Jahr wiedergibt. Der Bericht ist dem Protokoll zuzufügen (siehe §13).

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. In dieser Versammlung legen der Vorstand seinen Jahresbericht, der Geschäftsführer seinen Rechnungsbericht und die Kassenprüfer ihren Prüfbericht vor.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt oder es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und Veröffentlichung der fristgerecht eingegangenen Anträge spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung.

- (4) Die Ankündigung der Versammlung kann postalisch oder per Mail, sowie per Veröffentlichung im Internet oder Aushängen im Ort stattfinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein die aktuelle Wohnanschrift oder Mailadresse mitzuteilen. Sollte diese nicht vorliegen, gilt die als zuletzt bekannte Adresse als die gültige.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in die der Einladung beigefügten Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) In die Mitgliederversammlung dürfen neue Anträge oder Zusatzanträge eingebracht werden, die sich aus der Verhandlung ergeben. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob über neue Anträge oder Zusatzanträge verhandelt werden soll. Die Zustimmung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, wird durch Handzeichen abgestimmt und es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Vorstand

- (1) Zum Vorstand des Vereins gehören
 - der 1. Vorsitzende
 - bis zu zwei 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der stellvertretende Geschäftsführer (optional)
 - der Schriftführer oder sein Stellvertreter
- (2) Zum Erweiterten Vorstand gehören
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Komitee-Vorsitzenden
 - Beisitzer aus Kirche, Vereinen, Politik und Wirtschaft
- (3) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gebildet. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.

- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Komitee Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Nach diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes oder wenn für ein Vorstandsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht, muss schriftlich gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Geschäftsordnung einzusehen.
- (6) Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (7) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte der Vermögens- und Mitgliederverwaltung.
- (8) Der Schriftführer hat insbesondere die Aufgabe, in den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind von ihm zu protokollieren und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens drei an der Sitzung teilnehmen. Die Frist zur Einladung einer Vorstandssitzung beträgt mindestens 8 Tage. Schriftliche Abstimmung in den Vorstandssitzungen ist zugelassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende oder für den Fall seiner Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Im Übrigen gilt Absatz 7.
- (11) Der Vorstand kann Beisitzer aus Kirche, Vereinen, Politik und Wirtschaft als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes benennen. Ebenso gehören die Komitee-Vorsitzenden zu den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes. Die Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes, wie unter (5) beschrieben, festzulegen. Die Beisitzer haben gegenüber den Komitee-Vorsitzenden kein Stimmrecht.

§ 15 Komitees

- (1) Ein Komitee kann im Verein auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einberufen werden, um Interessen, die dem Sinne und Zweck des Vereins (siehe §2) entsprechen, nachzugehen.
- (2) Dem Komitee stehen ein Komitee-Vorsitzender, sowie ein Stellvertreter vor, die während der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Jedes Komitee muss eine Geschäftsordnung erstellen, die dem Vorstand vorzulegen und durch diesen zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung kann die Benennung von Beisitzern vorsehen, denen Aufgaben gemäß dem Sinn und Zweck des Komitees übertragen werden.

- (4) Finden im Rahmen des Komitees regel- oder unregelmäßig Sitzungen statt, so ist der Vorstand des Vereins jeweils darüber zu informieren. Der Vorstand des Vereins hat das Recht an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der Komitee-Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter sind berechtigt die Interessen, die mit dem Komitee verfolgt werden, in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dabei haben sie darauf zu achten, dass die Interessen des Komitees mit den Interessen des Vereins im Einklang liegen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse alljährlich zu prüfen und über die erfolgte Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer und die stellvertretenden Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. In geraden Jahren werden der 1. Kassenprüfer und der stellvertretende 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren der 2. Kassenprüfer und der stellvertretende 1. Kassenprüfer gewählt.

§ 17 Amtszeit der Vereinsorgane

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) In geraden Jahren werden gewählt
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der stellvertretende Schriftführer
 - die stellvertretenden Komitee-VorsitzendenIn ungeraden Jahren werden gewählt
 - der 2. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Geschäftsführer,
 - der Schriftführer
 - die Komitee-Vorsitzenden
- (3) Fällt der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so beruft der 2. Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden. Fällt ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der 1. Vorsitzende einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand, oder wenn der Vorstand dieses für nötig hält, vorgenommen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung wird dann wirksam, wenn mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind. In der Einladung ist auf

diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Außerdem ist der Text der Neufassung der Einladung beizufügen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Dreiviertel der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg zur Verwendung für eine Ausweitung und Verschönerung der im Raume Ungelsheim liegenden Landschaftsgebiete zum Wohle der Allgemeinheit. Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Duisburg ausgeführt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der maskulinen Form verwendeten Begriffe in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Duisburg Ungelsheim, 04.12.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Lindner', written in a cursive style.

Stefan Lindner,

1. Vorsitzender